Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) der Gemeinde Scheyern vom 14.07.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.07.2023

Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe) der Gemeinde Scheyern:

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 2 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2025 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

des Kindergartens

für Betreuungszeiten	
>4-5 Stunden	166, €
>5-6 Stunden	183, €
>6-7 Stunden	200, €
>7-8 Stunden	217, €
>8-9 Stunden	234, €
>9-10 Stunden	251, €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2025 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

der Kinderkrippe

für Betreuungszeiten	
>3-4 Stunden	255, €
>4-5 Stunden	281, €
>5-6 Stunden	307, €
>6-7 Stunden	333, €
>7-8 Stunden	359, €
>8-9 Stunden	385, €
>9-10 Stunden	411, €

§ 6 Abs. 3 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens 4 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 4 - 5 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Die Mindestbetreuungszeit für die Kinderkrippe beträgt 3 - 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit zwischen 8.30 Uhr bis 11.15 Uhr (mindestens 4 Tage) festgelegt.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 6 Abs. 10 Gebührensatz wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

Die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden jedes Jahr automatisch zum 01.09. gemäß den prozentualen Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst (TvöD) mindestens jedoch um 3 % (gerundet auf ganze Eurobeträge) erhöht.

Gebührenanpassungen aus außerordentlichen Gründen sind darüber hinaus möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Gemeinde Scheyern

Scheyern, 12,06,2025

Manfred Sterz

Erster Bürgermeister